

KUNDMACHUNG

Verfahren:
D/15517/2023
A/3990/2023

Geschäftsordnung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 06.11.2023 gemäß § 47 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., folgende Geschäftsordnung für die Sitzungen des Gemeinderates erlassen.

Einberufung des Gemeinderates

§ 1

1. Es hat mindestens vierteljährlich eine Gemeinderatssitzung, vorzugsweise an einem Donnerstag, stattzufinden.
2. Die Ladung zu den Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Abs. 2 TGO 2001) ist den Gemeinderatsmitgliedern durch die Post oder durch Boten oder durch E-Mail schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel kann die Zustellung auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen. Die Einladung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens fünf Werktage vor dem Beginn der Sitzung beim Mitglied des Gemeinderates eingelangt ist. Der schriftlichen Ladung ist jeweils das schriftliche Protokoll der vorangegangenen Sitzung beizuschließen.
3. In zwingenden Fällen kann die fünftägige Frist unterschritten werden. Zwingende Fälle liegen dann vor, wenn die Behandlung (höchstens aber eines weiteren) Tagesordnungspunktes vorgesehen ist, und die Beschlussfassung darüber nicht ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde aufgeschoben werden kann. Derartige Ladungen können auch ausnahmsweise mündlich ergehen.
4. Ist ein Gemeinderatsmitglied wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, so hat er dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Gemeindeamt oder dem Bürgermeister bekannt zu geben. Der Bürgermeister hat daraufhin unverzüglich das erste Ersatzmitglied der Liste des (der) Verhinderten einzuberufen.
5. Jede Ladung hat, außer der Tagesordnung, die Bekanntgabe des Tages, der Stunde und den Ort der Sitzung zu enthalten.

Geschäftsgang der Gemeinderatssitzungen

§2

Eröffnung der Sitzung

1. Der Bürgermeister oder sein zum Vorsitz berufener Vertreter hat die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates (§ 37 TGO 2001) zu eröffnen und zu schließen.
2. Sodann ist die Niederschrift über die in der letzten Tagesordnung gefassten Beschlüsse vom Vorsitzenden, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und dem Schriftführer, nach Vornahme etwaiger vom Gemeinderat beschlossener Berichtigungen, zu unterfertigen (§ 46 Abs. 4 TGO 2001).

§ 3

Verhandlungsgegenstände

1. Die Festsetzung der Tagesordnung obliegt dem Bürgermeister. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses verlangt (§ 35 Abs. 2 TGO 2001).
2. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind, darf nur abgestimmt werden, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt. Eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ ist gesetzwidrig. Jede sonstige Änderung oder Umstellung der Tagesordnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates mit einfacher Mehrheit. Über einen Antrag auf Selbstauflösung des Gemeinderates darf nur abgestimmt werden, wenn dieser in der in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten ist.
3. Anträge, welche in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen bis spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin eingebracht werden. Andere vor oder während der Sitzung eingebrachte Anträge hat der Gemeinderat anschließend an die Abwicklung der Tagesordnung vorläufig zur Kenntnis zu nehmen, und dem Gemeindevorstand oder einem besonderen Ausschuss zur Vorberatung und Antragstellung zuzuweisen.
4. Vor oder während der Sitzung gestellte Anträge in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung hat der Vorsitzende in der Reihenfolge ihrer Einbringung in der Weise zu erledigen, dass er sie sofort beantwortet oder beantworten lässt, oder dass er die Beantwortung anlässlich der nächsten Gemeinderatssitzung zusagt, oder unter Angabe der Gründe ablehnt.
5. Mündliche Anfragen sind in der Sitzung des Gemeinderates unter dem Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu stellen. Schriftliche Anfragen sind beim Gemeindeamt einzubringen, und in der nächsten Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu verlesen. Ihr wesentlicher Inhalt ist in der Niederschrift festzuhalten. Kann die Anfrage nicht in derselben Sitzung beantwortet werden, so ist sie längstens innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung

schriftlich zu beantworten. Findet innerhalb dieser Frist eine weitere Sitzung des Gemeinderates statt, so kann die Anfrage unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ auch mündlich beantwortet werden (gilt ebenso für die Beantwortung von mündlichen Anfragen).

§ 4

Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen (§ 36 TGO 2001)

1. Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Jedermann ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufzeichnungen sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.
2. In Ausnahmefällen ist die Öffentlichkeit von einer Sitzung für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand auszuschließen, wenn es der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Bei der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Gemeinde, über die Ausschreibung der Gemeindeabgaben und über die Bezüge der Gemeindefunktionäre darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Beschlüsse des Gemeinderates, die entgegen dieser Bestimmung gefasst werden, sind nichtig.
3. Über Verhandlungsgegenstände, die in nicht öffentlichen Gemeinderatssitzungen beraten wurde, ist Stillschweigen zu bewahren. Die Niederschriften über derartige Sitzungen bzw. jene Teile der Sitzung, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, sind gesondert aufzubewahren.
4. Gemäß § 39 Abs. 4 TGO 2001 kann der Bürgermeister nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung störende Zuschauer entfernen oder den Zuschauerraum räumen lassen.

§ 5

Verhandlungsleitung (§§ 38,39 TGO 2001)

1. Der Bürgermeister hat für eine ordnungsgemäße und sachliche Führung der Verhandlung zu sorgen. Als Verhandlungsleiter kann er jederzeit das Wort ergreifen. Wenn es die Wahrung der Unparteilichkeit erfordert, kann er den Vorsitz seinem Stellvertreter abtreten.
2. Der Bürgermeister kann die Abfolge der Tagesordnungspunkte ändern oder bestimmen, dass Verhandlungsgegenstände, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, gemeinsam behandelt werden. Er kann weiters einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen. Wurde der Verhandlungsgegenstand auf Verlangen wenigstens eines Drittels der Mitglieder des Gemeinderates oder der Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses in die Tagesordnung aufgenommen, so kann der Verhandlungsgegenstand nur im Einvernehmen mit den anwesenden Antragstellern abgesetzt werden. Der Bürgermeister kann eine Sitzung des Gemeinderates unterbrechen, wenn dies aus zeitlichen Gründen oder zur Durchführung einer Beratung erforderlich ist. Mit der Unterbrechung ist die Uhrzeit und allenfalls der Tag der Fortsetzung der Sitzung bekannt zu geben.

3. Der Bürgermeister kann einem Mitglied des Gemeinderates bei Abweichungen von der Sache den Ruf „Zur Sache“ erteilen. Nach dem zweiten derartigen Ruf kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen. Weiters kann er einem Mitglied des Gemeinderates, das in Reden oder Zwischenrufen den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen verwendet, den Ruf „Zur Ordnung“ erteilen. Nach dem zweiten derartigen Ruf kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen. Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder vorzeitig schließen, wenn andauernde Störungen eine geordnete Beratung nicht zulassen.

§ 6

Beratungen im Gemeinderat (§ 43 TGO 2001)

1. Die Mitglieder des Gemeinderates können zur Geschäftsordnung und zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort ergreifen.
2. Ein Mitglied des Gemeinderates kann jederzeit das Wort verlangen
 - a) „Zur Geschäftsordnung“, wenn es auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung oder auf sonstige Mängel der Geschäftsordnung hinweisen will, oder
 - b) „Zur tatsächlichen Berichtigung“, wenn seiner Ansicht nach ein Sachverhalt unrichtig dargestellt wird.

Die Wortmeldungen sind möglichst kurz zu fassen.

3. Ein Mitglied des Gemeinderates kann
 - a) Widerspruch erheben, wenn der Bürgermeister einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzt oder eine Sitzung des Gemeinderates unterbricht,
 - b) die Erteilung eines Rufes „Zur Sache“ oder „Zur Ordnung“ durch den Bürgermeister beantragen,
 - c) die Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung beantragen,
 - d) die Zuweisung eines Verhandlungsgegenstandes zur Vorbereitung und Antragstellung an den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss oder die Rückweisung zur weiteren Vorberatung und Antragstellung an den Gemeindevorstand oder Ausschuss beantragen und
 - e) die Verkürzung der Redezeit, den Schluss der Beratung oder die Vertagung der Sitzung beantragen.
4. Über einen Widerspruch nach Abs.3 lit. a oder einen Antrag nach Abs. 3 lit. b bis e entscheidet der Gemeinderat.
5. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so muss noch ein Redner jener Gemeinderatsparteien das Wort erhalten, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu Wort gekommen sind.

§ 7

Beschlussfähigkeit (§ 44 TGO 2001)

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8

Abstimmungsverfahren (§45 TGO 2001)

1. Der Vorsitzende hat die zur Abstimmung gelangenden Anträge derart zu fassen, dass sie durch Annahme oder Ablehnung entschieden werden können.
2. Zu einem gültigen Beschluss des Gemeinderates ist, soweit nicht anders bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates notwendig. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. In der Regel ist offen durch Aufheben der Hand abzustimmen. Ist das Stimmungsergebnis zweifelhaft, so hat der Bürgermeister die Gegenprobe, eine neuerliche Abstimmung, oder die Abstimmung durch Erheben von den Sitzen anzuordnen.
4. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes beschließen, namentlich oder geheim abzustimmen. Zur namentlichen Abstimmung hat der Schriftführer die Namen aller Mitglieder des Gemeinderates zu verlesen. Jedes Mitglied hat nach dem Aufruf seines Namens die Stimme abzugeben. Die Namen sind mit der abgegebenen Stimme in die Niederschrift aufzunehmen. Die geheime Abstimmung ist mit Stimmzetteln durchzuführen.
5. Ein Gemeinderatsmitglied, das sich wegen Befangenheit der Stimme enthält, hat dies vor Verlassen des Beratungsraumes dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Auf Wunsch des befangenen Gemeinderatsmitgliedes kann ein Ersatzmitglied zur Beschlussfassung dieses Punktes einberufen werden.
6. Über die Besetzung von Stellen ist geheim abzustimmen. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes beschließen, offen abzustimmen. Wahlen sind jedenfalls in geheimer Abstimmung durchzuführen.
7. Das Ergebnis jeder Abstimmung hat der Vorsitzende sogleich festzustellen und zu verkünden.
8. Die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse sind an allen Gemeindeamtstafeln kundzumachen.

§ 9

Beziehung von Gemeindebediensteten

An den Sitzungen des Gemeinderates hat der leitende Gemeindebedienstete mit beratender Stimme teilzunehmen. Die fallweise Beziehung weiterer Gemeindebediensteter steht dem Bürgermeister zu.

§ 10

Niederschrift (§46 TGO 2001)

1. Über jede Sitzung des Gemeinderates ist vom Schriftführer, der im Regelfall der Amtsleiter ist, (im Verhinderungsfall ist vom Bürgermeister ein Ersatzmitglied aus dem Personenkreis der Gemeindeverwaltung zu bestellen) eine Niederschrift zu verfassen, die laut § 46 Abs. 1 TGO zu enthalten hat:
 - a) den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung,
 - b) den Namen des Vorsitzenden, der übrigen anwesenden und der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder des Gemeinderates,
 - c) die Tagesordnung und
 - d) den wesentlichen Verlauf der Beratungen, insbesondere alle in der Sitzung gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.
2. Mitglieder des Gemeinderates, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird.
3. Wurde die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates oder von einzelnen Teilen ausgeschlossen, so darf die Niederschrift von den Angaben nach Abs. 1 lit. d nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das Weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.
4. Jedermann kann während der Amtsstunden des Gemeindeamtes in die Niederschrift Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme in die gesonderte Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 16.05.2013 außer Kraft.

Fritzens, am 06.11.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Markus Freimüller



Angeschlagen am: 07.11.2023

Abgenommen am: 22.11.2023